

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 17. Juni 2019



Politische Gemeinde
Eglisau

167 10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
**Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), Abgrenzung des
Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs. Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.
2. Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.
3. **Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs:** Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung des Gemeindeamtes.
4. **Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs:** Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In der politischen Gemeinde ist auch der Anteil der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung).
5. Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.
6. Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.
7. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde entscheiden dabei autonom.

8. Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.
9. Das neue Rechnungsmodell HRM2 basiert auf dem True and fair view-Prinzip, welches ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor- sieht. Dementsprechend ist die Abgrenzung des Finanzausgleichs der buchhalterisch richtigere Wert.

II. Beschluss

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich abgegrenzt. In die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) aufzunehmen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Rechnungsprüfungskommission, Yannick Maag, Quentlistrasse 106, 8193 Eglisau
2. Baumgartner & Wüst GmbH, Haldenrain 4, 8306 Brüttsellen
3. Nicolas Wälle, Finanzvorstand Eglisau
4. Abteilung Finanzen Eglisau

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: FI.18.figr,